

Anlage 2

zu den Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach SGB VIII und BayKiBiG

Festsetzung der Kostenbeiträge

Der Kostenbeitrag errechnet sich grundsätzlich aus den für die Tagespflege anfallenden Ausgaben des Kreisjugendamtes für die Tagespflege nach Abzug der Einnahmen. Der ungedeckte Betrag wird als Kostenbeitrag festgesetzt. Dabei ist darauf zu achten, dass die Höhe der Kostenbeiträge grundsätzlich unterhalb der Höhe der Beiträge für eine vergleichbare Betreuung in einer Kindertagesstätte bleibt.

Der Kostenbeitrag ist mit der neuen Fassung des BayKiBiG (Art. 20 Nr. 3) auf maximal die 1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 BayKiBiG begrenzt und wird bei Bedarf entsprechend angepasst.

Der Kostenbeitrag beträgt derzeit:

Betreuungs-kategorie	Kostenbeitrag je Kind
BK 1	94,00 €
BK 2	140,00 €
BK 3	173,00 €
BK 4	191,00 €
BK 5	209,00 €
BK 6	227,00 €
BK 7	246,00 €
BK 8	262,00 €
BK 9	282,00 €

Der sich ergebende Kostenbeitrag wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

Kostenbeiträge unter 10,00 € werden aufgrund des unangemessenen Verwaltungsaufwandes nicht erhoben.

Die Geldforderung stützt sich auf einen öffentlich-rechtlichen Anspruch und wird bei Zahlungsverzug im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Die Förderung in Kindertagespflege wird eingestellt, wenn der Pflichtige mit zwei Monatsbeiträgen im Verzug ist.